

Konzeption der Schulsozialarbeit an der Gesamtschule Bergheim

(4.Fortschreibung - Kurzfassung)

Grundsätze:

Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG.

Schulsozialarbeit soll zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen und darauf hin wirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Inhalt

1. Personal der Schulsozialarbeit
2. Skizze der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schule und Schulsozialarbeit
3. Kurzbeschreibung der Gesamtschule Bergheim
4. Zielgruppen der Schulsozialarbeit
5. Ziele für die Gesamtschule Bergheim
6. Mögliche Angebote
7. Evaluation und Konzeptfortschreibung
8. Schlussbemerkungen

Anlage 1 Auszug BASS

Anlage 2 Auszug KJHG

Autor: Georg Husemann, Dipl.-Sozialarbeiter

Bergheim im August 2009

1. Personal der Schulsozialarbeit

Seit Dezember 2001 arbeitet Herr Georg Husemann (Dipl.-Sozialarbeiter) als fest angestellter Landesbediensteter mit einer vollen Stelle in der Gesamtschule Bergheim. Diese Organisationsform existiert in allen Gesamtschulen in NRW und hat seine schulrechtliche Grundlage in BASS 21-13 Nr.6 (siehe Anlage, Neue Erlass-Fassung vom Januar 2008).

2. Skizze der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Schule und Schulsozialarbeit

Das gesellschaftliche Umfeld, in dem Kinder und Jugendliche in Deutschland aufwachsen, unterliegt einem rasanten Wandel. Aus der Fülle an Erkenntnissen hier einige Aspekte, die in den aktuellen Forschungen und Veröffentlichungen zu finden sind:

- Viele Familien übernehmen **Erziehungsaufgaben** nicht so, wie es erforderlich wäre. Vielfach herrscht große Unsicherheit, wie die ‚richtige‘ Erziehung aussehen soll, was Heranwachsende brauchen und wie man als Eltern seinen Weg findet..
- Die **Unterhaltungs- und Informationsmedien** haben den Alltag von Kindern und Jugendlichen stark verändert. Körperlich passive Freizeitgestaltung mit dem Handy, dem PC und vor dem TV dominiert den Alltag zu vieler Kinder und Jugendlichen. Der oft einsame **Konsum vorgefertigter Angebote** drängt selbst gestaltete und mit anderen erlebte Freizeitaktivitäten immer weiter zurück.
- **Legale und illegale Drogen** sind fester und nicht zu leugnender Teil der Welt unserer Kinder und Jugendlichen. Durch den Mangel an sozialen Bindungen einerseits und einen offenbar nicht gestillten Erlebnishunger andererseits wächst augenscheinlich der Suchtmittel-Missbrauch.
- **Gewalt** tritt auch durch ihre hervorgehobene Präsenz in den Medien als gesellschaftlich akzeptierte Form der Konfliktlösung in den Vordergrund. Das Recht des Stärkeren wird mangels alternativer Erfahrungen als alltägliche Verhaltensweise erlernt und praktiziert.

Fazit:

Alle diese Lebens- und Arbeitsbedingungen ergeben in ihrer Kombination Verhaltensmuster, die zu einem oft seltsam anmutenden Lern-Verhalten führen. Auch die Kinder und Jugendlichen in Bergheim bringen jeden Tag ihre Erfahrungen und ihre soziale Situation in die Schule mit. Die Folgen daraus werden dort als Unterrichtsstörungen wahrgenommen.

3. Kurzbeschreibung der Gesamtschule Bergheim

- I. Gegründet 1993, derzeit gut 1060 Schülerinnen und Schüler, die von ca. 75 Lehrkräften unterrichtet werden
- II. 5 Parallelklassen in den Jahrgängen 5-8, 6 Parallelklassen in den Jahrgängen 9 und 10.
Gymnasiale Oberstufe mit derzeit gut 170 Jugendlichen
- III. Schulschwerpunkte: Darstellen und Gestalten, Berufliche Orientierung und Gesundheitsförderung
- IV. Einzugsgebiet: Bergheim, Elsdorf, Bedburg, Pulheim und Teile von Frechen
- V. 30% der Schülerinnen und Schüler wohnen in Quadrath-Ichendorf, die anderen fahren jeden Morgen mit Bus und Bahn (zum Teil mehr als eine Stunde Fahrweg aufgrund der schlechten ÖPNV-Anschlüsse)
- VI. Aufgenommen werden jeweils 150 Kinder in die Klasse 5. Sie kommen jeweils aus ca. 25 unterschiedlichen Grundschulen. 60% haben einen Zeugnisdurchschnitt von 2,9 und besser. Diese Maximal-Quote ist gesetzlich vorgegeben.
- VII. Anmeldewünsche gehen jedes Jahr von weit über 300 Familien ein.

4. Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an alle jungen Menschen, die unsere Schule besuchen. Sie richten sich zudem an die Familien sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

5. Ziele für die Gesamtschule Bergheim

Schulsozialarbeit in der Gesamtschule Bergheim orientiert sich an den Zielen des KJHG. Insbesondere an §1 (Recht auf Erziehung), §9 (Gleichberechtigung), §13 (Jugendsozialarbeit), §14 (Jugendschutz) und §36 (Hilfeplan).

Schulsozialarbeit bietet demzufolge Unterstützung für Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter, Lehrerinnen und Lehrer an. Sie berät Lehrkräfte und Eltern in Erziehungsfragen und bringt sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein. Eine Grundvoraussetzung für diese Arbeit ist, dass der Schulsozialarbeiter möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bekannt ist. Dafür ist es von Nutzen, dass er in der Schule arbeitet, aber gleichzeitig unabhängig in diesem System agieren kann.

Die übergreifenden Ziele der Schulsozialarbeit in der Gesamtschule Bergheim sind:

- (1) Schülerinnen und Schüler sollen Orientierungspunkte und Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung erhalten, die ihre Eigeninitiative fördern und ihren Ehrgeiz wecken
- (2) Mädchen und Jungen mit individuellen Problemlagen sollen durch sozialpädagogische Hilfestellungen integriert werden
- (3) Eltern sollen konkrete Anregungen für ein konsequentes Erziehungsverhalten erhalten und bei der Durchführung der Änderungen begleitet werden

(4) Lehrerinnen und Lehrer sollen Unterstützung für die Gestaltung ihrer täglichen Arbeit erfahren und Anregungen für alternative Verhaltensweisen angeboten bekommen

6. Mögliche Angebote

Grundlage einer effizienten und wirksamen Schulsozialarbeit sind 3 Grundprinzipien sozialer Arbeit, die gerade auch in der Schule gelten müssen, um eine Erfolg versprechende Arbeit leisten zu können:

Freiwilligkeit - Für alle sozialpädagogischen Angebote entscheiden sich die einzelnen Schüler/Schülerinnen, Klassen, Eltern in der Regel freiwillig.

Konsequenz - Worte müssen Gültigkeit haben. Daher ist bei Absprachen darauf zu achten, dass zunächst wenige Regeln vereinbart werden, diese aber durchgehalten werden (können).

Vertraulichkeit - In Beratungsgesprächen gemachte Äußerungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen oder bei Gefährdungssituationen.

Eigenständigkeit und gegenseitiger Respekt zwischen den einzelnen Lehrkräften und dem Schulsozialarbeiter ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für erfolgreiches Arbeiten. Die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung der Arbeitsansätze von Schule und Sozialarbeit bildet die notwendige Basis für eine wirksame Unterstützung der uns anvertrauten Mädchen und Jungen.

Die Schulsozialarbeit legt Wert auf die präventive Arbeit im Vorfeld von negativen Entwicklungen. Deshalb kommt der Begleitung von Kindern und deren Eltern in den Klassen 5 und 6 eine besondere Bedeutung zu.

Im Einzelnen umfasst die Schulsozialarbeit folgende sechs Aufgabenbereiche:

1. PRÄVENTIVE ARBEIT
2. GRUPPENARBEIT
3. SOZIALPÄDAGOGISCHE INTENSIVBEGLEITUNG
4. ELTERN- UND FAMILIENARBEIT
5. PÄDAGOGISCHE GREMIENARBEIT UND BERATUNG
6. WEITERE AUFGABEN

Alle diese Bereiche kann eine einzelne Person natürlich nicht jederzeit vorhalten oder gar durchführen. Sie beschreiben die Palette der Möglichkeiten und die grundsätzliche pädagogische Richtung, die ich versuche zu beschreiten. Erforderlich sind für jedes Schuljahr Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen nach Maßgabe der pädagogischen Erfordernisse und eine weiterhin tragfähige Zusammenarbeit mit den einzelnen Lehrkräften.

7. Evaluation und Konzeptfortschreibung

Die Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulprogramm bedeutet auch, zu beschreiben, wie die Erfolge der Maßnahmen zu messen sind. Geschehen soll dies regelmäßig u.a. anhand folgender Fragestellungen:

- Welche Angebote macht die Schulsozialarbeit im Moment?
- Welche (neuen) Bedürfnisse haben die Kinder, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräfte?
- Welche Probleme sind in der Schule feststellbar und wie soll darauf reagiert werden?
- Welche Sach- und Finanzausstattung kann bereitgestellt werden?
- Welche Beiträge können durch andere (Kommune, Förderprogramme, Eltern...) aufgebracht werden?

8. Schlussbemerkung

Alle Menschen wollen etwas leisten, alle Menschen wollen Lob und Aufmerksamkeit. Sie wollen stolz auf sich sein und mit Selbstbewusstsein durchs Leben gehen. Mit dieser Konzeption habe ich versucht darzustellen, wie ich mir eine Schulsozialarbeit vorstelle, die wirksame Beiträge dazu leistet, diesen Grundbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Ich meine: **(Junge) Menschen brauchen Orte, wo man an sie glaubt und sie herausfordert.** Und ich bin mir sicher: Gemeinsam können wir unsere Schule zu einem solchen Ort machen.

Die Langfassung dieses Konzepts ist auf Anfrage bei mir erhältlich.

Georg Husemann, Dipl.-Sozialarbeiter

Zu BASS 21-13 Nr. 6 - **Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97,142) *

1. Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der **Schulsozialarbeit** ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen. § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln.

Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind. Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen. Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern. Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind: Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik, Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

2. Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind

- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten

- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3. Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL)

Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht

entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.4.2007 (BASS 10 - 32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21 - 06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch -Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4. Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten. Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen: Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz: Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise: Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5. Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente "gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben". Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Kultusministeriums vom 22.1.1991 (BASS 21 - 13 Nr. 6) aufgehoben. *
Bereinigt: Eingearbeitet RdErl. v. 25.4.2008 (ABI. NRW. S. 246)

Anlage 2: Auszüge aus dem KJHG

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (...) zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Jugendberatung.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.